

Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen anlässlich des "7. Emdener Museumstages"

Gem. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der z. Z. geltenden Fassung in Verbindung mit Ziffer 4.9 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19.12.1960 (Nds. GVBl. S. 491) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der kreisfreien Stadt Emden am 29.09.1999 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Aus Anlaß des "7. Emdener Museumstages" dürfen die Verkaufsstellen im Emdener Stadtgebiet am Sonntag, dem 17.10.1999, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Die Vorschriften des Arbeitszeit-, des Mutterschutz- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer/Innen im Einzelhandel sind zu beachten.

§ 2

Die Verkaufsstellen, die von der Möglichkeit der Sonntagsöffnung Gebrauch machen, müssen gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluß am vorausgehenden Sonnabend, dem 16.10.1999, ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer Verkaufsstellen außerhalb der in §§ 1 und 2 dieser Verordnung zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.